

Die operative Befragung muß in vollständiger Übereinstimmung mit der sozialistischen Rechtsordnung gestaltet werden; beispielsweise muß in der Befragung alles vermieden werden, was der Betragte in einem späteren Strafverfahren gegen das MfS vorbringen kann.

2. Befragungen von Personen, bei denen die Nutzung der untersuchungstaktischen Fähigkeiten erfahrener Mitarbeiter der Untersuchungsabteilung zweckmäßig erscheint.

In der Arbeit des MfS sind operative Diensteinheiten wiederholt mit politisch-operativ und rechtlich komplizierten Sachverhalten konfrontiert. In derartigen Fällen wird nach sorgfältiger Abwägung der politischen und politisch-operativen Zusammenhänge des Sachverhalts mitunter die Entscheidung zur Durchführung der Befragung von Personen getroffen. Es hat sich bewährt, daß operative Diensteinheiten in diesen Fällen eine Konsultation mit der zuständigen Untersuchungsabteilung durchführen, in deren Ergebnis erfahrene Untersuchungsführer zur Durchführung der Befragung eingesetzt werden. Auf Grund ihrer speziellen untersuchungstaktischen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Nutzung vielfältiger rechtlicher Möglichkeiten kann sich eine solche Maßnahme positiv auf das Ergebnis der Befragung auswirken. Da in diesen Fällen das Ergebnis der Befragung oftmals für die erforderlichen politisch-operativen Entscheidungen ausschlaggebend ist, kommt dem psychologisch richtigen Vorgehen in der Befragung besondere Bedeutung zu.

Die Initiative für die Einbeziehung der zuständigen Untersuchungsabteilung in die Vorbereitung und Durchführung von Befragungen mit ausschließlich politisch-operativer Zielstellung liegt in der Regel bei der zuständigen operativen Diensteinheit. Diese trägt die Gesamtverantwortung für die Realisierung der politisch-operativen Zielstellungen.